

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:
Endlich wird beantragt:

„Eingang und Schluß der Vorlage entsprechend zu genehmigen“.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand zu Eingang und Schluß der Vorlage noch Etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht.

„Genehmigt die Kammer Eingang und Schluß der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Ertheilung der Antwort der Kammer auf einen Gesetzentwurf, der durch königl. Decret vorgelegt worden ist, handelt, so habe ich der Kammer die Frage vorzulegen und bitte, sie bei Namensaufruf zu beantworten:

„Will die Kammer den mittels königl. Decrets Nr. 14. vorgelegten Gesetzentwurf allenthalben nach den gefaßten Beschlüssen genehmigen und demgemäß sich gegen die königl. Staatsregierung erklären?“

Mit Ja antworten die Herren:

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel.

Secretär Bürgermeister Lühr.

Secretär Graf von Könneritz.

Prinz Georg, königl. Hoheit.

Domherr von Wagdorf.

Kammerherr von Posern.

Kammerherr von Mehlich-Reichenbach.

Graf Wilding von Königsbrück.

Oberhofprediger Dr. Meier.

Superintendent Dr. Panf.

Domherr Dr. Küstner.

Se. Erlaucht Graf von Schönburg.

Geh. Rath Herbig.

Generalconsul Dr. Wachsmuth.

Graf zur Lippe-Deichnitz.

Senatspräsident Degner.

Kammerherr Freiherr von Find.

Rittergutsbesitzer von Böhlau.

Rittergutsbesitzer Reich.

Rittergutsbesitzer von Trützschler.

Rittmeister von Bodenhausen.

Oberbürgermeister Dr. Georgi.

Rittergutsbesitzer von Herder.

Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr.

Freiherr von Ferber.

Oberbürgermeister Kunze.

Oberbürgermeister Dr. André.

Bürgermeister Beutler.

Rittergutsbesitzer Pelz.

Kammerherr von der Planitz.

Graf zur Lippe-Baruth.

Kammerherr von Schönberg.

Freiherr von Tauchnitz.

Kammerherr Freiherr von Reizenstein.

Rittergutsbesitzer Wecke.

Kammerherr Freiherr von Burgk.

Bürgermeister Thiele.

Kammerherr Graf von Key.

Präsident von Zehmen.

Die Genehmigung ist einstimmig ertheilt.

Referent Rittergutsbesitzer Sahrer von Sahr:
Zum Schluß wird noch beantragt:

„die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die den Geistlichen und den Lehrern an Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibe, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über diesen Theil des Vortrags.

Superintendent Dr. Panf.: Meine Herren! Der vorliegende Antrag hat in der jenseitigen Kammer einstimmige Annahme gefunden. Ohne Frage wird er auch in dieser hohen Kammer von allen Mitgliedern gebilligt werden, auch von den zwei, die dem geistlichen Stande angehören. Damit aber gegen diese zwei nicht etwa der Verdacht aufkomme, daß sie ihr Ja aussprechen, mehr der Noth gehorchend, als dem eigenen Triebe, fühle ich mich, zugleich im Namen meines hochverehrten Herrn Nachbarn, zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt, daß wir den Antrag für durchaus begründet halten. Gleichwie jüngst die junge theologische Welt wie ein Mann sich erhoben hat gegen das Vorhaben, sie von der Ehrenpflicht des Waffendienstes für das Vaterland auszuschließen, so wollen auch wir Alten im geistlichen Stande — ich glaube dies im Sinn der gesammten Geistlichkeit der Landeskirche aussprechen zu dürfen — kein Privilegium in Bezug auf die Lasten, die unsere Gemeinden zu tragen haben; erachten es vielmehr für eine Ehre, sie mit ihnen zu theilen und zu tragen.

(Bravo!)